

RS Vwgh 2013/10/17 2011/11/0138

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2013

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4;

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

"Sache" des Berufungsverfahrens bildet jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des mit Berufung angefochtenen Bescheids der Erstinstanz gebildet hat. Auf Grund dieser Beschränkung der Sache des Berufungsverfahrens war die Berufungsbehörde nicht befugt, über von der Erstinstanz nicht behandelte Anträge abzusprechen. Ebenso wenig durfte sie ein zusätzliches Begehren zum Gegenstand ihrer Entscheidung machen, das über den in erster Instanz gestellten und entschiedenen Antrag hinausginge.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2011110138.X01

Im RIS seit

14.11.2013

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at